

MITTEILUNGSVORLAGE

		Vorlage-Nr.: M 14/0436
6013 - Team Stadtplanung		Datum: 13.03.2015
Bearb.:	Herrn Mario Helterhoff Frau Sarah Borowski	öffentlich
Az.:	6013/Herr Mario Helterhoff/Frau Sarah Borowski	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.03.2015	Anhörung

Beantwortung der Fragen von Herrn Dr. Pranzas (Die Linke) zum "Solardorf Müllerstraße" vom 04.09.2014

Dr. Pranzas, Frage 1:

Liefert das dortige BHKW Strom und Fernwärme direkt in das Solardorf Müllerstraße (wie im Energiekonzept vorgesehen)?

Antwort:

Ja, eine Leitung wird vom BHKW direkt in das Baugebiet geführt und wird von hier aus an die Einzelhaushalte weiterverteilt. Es besteht die Verpflichtung hieran anzuschließen. Sicherergestellt wird dies durch eine Grunddienstbarkeit, die Bestandteil der Kaufverträge ist.

Dr. Pranzas, Frage 2:

Welche Möglichkeiten haben die Bewohner des Solardorfes den Stromanbieter zu wechseln? Ist der Bezug beispielsweise von Öko-Strom möglich, für Bewohner, die ihren Strom nicht aus dem BHKW beziehen möchten?

Antwort:

Die Möglichkeit zum Stromanbieterwechsel besteht nicht. Mit Kauf des Grundstücks war die Tatsache bekannt, dass der Strom aus dem bereitgestellten BHKW bezogen werden muss.

Dr. Pranzas, Frage 3:

Ist sichergestellt, dass jedes Haus im Solardorf über eine Photovoltaikanlage, Hausbatterie und Elektroauto verfügt? Sind Ausnahmen von der Regelung bekannt?

Antwort:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist über eine Festsetzung des Bebauungsplanes gesichert. Der Betrieb dieser Anlage im Sinne des Energiekonzeptes wird im Rahmen einer Reallast geregelt. Auch der Besitz und Betrieb des Elektroautos im Sinne des Energiekonzeptes ist im Rahmen der Reallast gesichert.

Der Betrieb der Hausbatterie, des Elektroautos und der Photovoltaikanlage sind darüber hinaus im „Solarpaket“ festgelegt, das Bestandteil der Grundstückskaufverträge ist.

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)		
--	--	--	--	--	--

Dr. Pranzas, Frage 4:

Wie stellen sich die Eigentums- und Dienstbarkeitsverhältnisse im Hinblick auf das Strom- und Fernwärmenetz des Solardorfes dar?

Antwort:

Das interne Stromnetz des Baugebietes gehört nicht wie üblich den Stadtwerken, sondern zum heutigen Zeitpunkt dem Erschließungsträger (Schilling GmbH). Nach Ablauf einer kurzen Eingewöhnungsphase ist die Übertragung des internen Stromnetzes an die Eigentümergemeinschaft vorgesehen. Das Fernwärmenetz befindet sich ebenfalls in privatem Eigentum.

Dr. Pranzas, Frage 5:

Wann ist mit der kompletten Fertigstellung des Solardorfes zu rechnen? Wie stellt sich die Vermarktungssituation derzeit dar?

Antwort:

Seitens der Firma Schilling sind alle Grundstücke verkauft. Es ist davon auszugehen, dass die Käufer die erworbenen Grundstücke zeitnah bebauen, es besteht allerdings hierzu keine zeitliche Verpflichtung.

Dr. Pranzas, Frage 6:

Gelten für die Gebäude im Solardorf Anforderungen, die über die Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen? Gibt es eine vertragliche Regelung, die den Bau von sog. „Passivhäusern“ unterbindet?

Antwort:

Die Errichtung von Passivhäusern ist zulässig, die o. g. Vertragsbestandteile (Elektroauto, Hausbatterie usw.) müssen aber auch erfüllt werden. Es ist im Kaufvertrag sichergestellt, dass die zu erstellenden Gebäude zusammen mit dem Energiekonzept mindestens den Anforderungen der EnEV 2012 genügen müssen.

Dr. Pranzas, Frage 7:

Wie stellt sich der derzeitige Stand zur Einführung des Smart Grid dar?

Antwort:

Die zur Auswahl stehenden Firmen werden sich den Bauherren präsentieren, die sich zusammen für eines der angebotenen Systeme entscheiden sollen. Es ist jetzt schon absehbar, dass das Smart Grid kostengünstiger sein wird als ursprünglich veranschlagt.

Dr. Pranzas, Frage 8:

Ist die Verpflichtung zur Übernahme eines Elektroautos im Grundbuch gesichert?

Antwort:

Ja, eine Reallast sichert über die kaufvertraglichen Vereinbarungen hinaus die Anschaffung und den Betrieb eines E-Autos. Die Festlegung auf einen bestimmten Autotyp wurde seitens des Investors aufgehoben, so dass in dieser Richtung Wahlfreiheit besteht. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Hersteller der Ladestationen nicht wie ursprünglich zugesagt ein rükladefähiges Modell zur Verfügung stellen konnte und somit ist auch die Kombination mit dem ursprünglich vorgesehenen Fahrzeugtyp hinfällig war. Die rükladefähige Box ist dennoch ab Mitte diesen Jahres verfügbar.

Dr. Pranzas, Frage 9:

Besteht die Möglichkeit zu Einspeisung des überschüssigen Solarstroms in das öffentliche Stromnetz und wie wird die Einspeisung vergütet?

Antwort:

Zunächst soll der Strom untereinander getauscht werden und die Batterien gefüllt werden, hier bekommen die Bewohner 21,145ct/kwh, die öffentliche Einspeisung gibt nur 12,5ct/kwh. Es ist keine öffentliche Einspeisung geplant, sollte jedoch in sonnenreichen Monaten ein

Überschuss erzielt werden, wird dieser derzeit ohne Vergütung ins öffentlich Netz eingespeist, bei einer Vergütung wären die Bewohner gewerbsmäßig tätig, was nach Auskunft der Schilling GmbH nicht beabsichtigt ist.